Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle

Band: 19 (1951)

Heft: 2

Rubrik: Ein Brief und die Antwort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anfangs Dezember kam eine grosse Bombe. Kejne behauptete, dass drei von den sieben Mitgliedern des Bürgerkomitees homosexuell seien, u. a. der Reichsanwalt und der Vorsitzende des schwedischen Journalistenklubs. Wenn er das nicht mit Zeugen bestätigen kann, geht es ihm wahrscheinlich sehr schlecht.

Eine lehrreiche Geschichte! Es ist zu hoffen, dass damit die Verfolgerung der geistlichen Kreise gegen die Homosexuellen aufhört und dass man dann weiter arbeiten kann auf das Ziel: dasselbe Gesetz für heterosexuelle und homosexuelle Handlungen, das heisst: Schutzalter 16 Jahre. —

Benno Bellak, Stockholm.

Ein Brief und die Antwort

«...Vorerst möchte ich Ihnen meinen herzlichsten Dank aussprechen für den schönen Abend, den ich am Maskenball bei Ihnen erleben durfte. Es ist nur schade, dass ich nicht früher wusste, dass überhaupt so etwas existiert. Ich habe wirklich manche schöne Stunde verpasst.

Nun möchte ich Sie etwas anfragen. Ich bin Kondukteur bei der S. B. B. Wäre es möglich dass ich die Kündigung entgegennehmen müsste, wenn die Betriebsleitung etwas davon erfahren würtle? Ich lebe wirklich sehr zurückgezogen und habe trotzdem manchmal eine solche Angst. Darum bin ich nun so glücklich, dass ich vom «Kreis» gehört habe, denn man spürt: hier ist eine Gemeinschaft vorhanden, und ich komme mir nicht mehr so verlasen vor wie vorher...

Sie müssen entschuldigen, dass ich Sie — als neuer Abonnent — schon mit Fragen belästige, aber es ist mir manchmal so schwer ums Herz. Nochmals herzlichen Dank für alles »

Aus der Zentralschweiz.

Lieber Kamerad!

Wahrscheinlich könnten Sie mit einem guten Rechtsanwalt einer staatlichen Organisation gegenüber, wie sie die S. B. B. ist, im gegebenen Fall die Kündigung rückgängig machen. Würde es Ihnen aber sehr viel nützen? Das Bekanntwerden Ihrer Neigung unter den Berufskollegen würde Ihnen wahrscheinlich, auch durch die Behandlung Ihrer Vorgesetzten, das Leben zur Hölle machen. Es ist bitter, aber hier muss man ganz klar sehen: es gibt eine Klausel in den Arbeitsverträgen, dass «auf Grund des sittlichen Verhaltens des Betreffenden eine weitere Zusammenarbeit mit ihm dem Arbeitgeber nicht mehr zugemutet werden kann». Einer der üblichen Kautschukparagraphen, an denen das schweizerische Gesetz nicht gerade arm ist. So lange die Liebe zwischen Männern einer Stadt die Möglichkeit gibt, das Bürgerrecht zu verweigern, solange also homoerotisches Fühlen, trotz der Tolerierung durch das Gesetz, vor der Allgemeinheit den Betreffenden zu einem Bürger zweiten und dritten Grades stempelt, solang sind auch derartige Kündigungen möglich. Aber selbst wenn dieser Fall einmal eintreten sollte: werden Sie nicht flügellahm! Schreiben Sie uns; es gibt manchmal Fälle, in denen wir raten können. Und so lange es noch nicht so weit ist, sollten Sie sich nicht unnötig quälen. Gerade der festliche Maskenball wird Ihnen gezeigt haben, dass Sie nicht allein in der Welt und nicht allein in der Schweiz sind, und neben Kameraden stehen, die im Leben unseres Landes etwas bedeuten, Verantwortung tragen und unter dem gleichen Damoklesschwert leben wie Sie! Viel Mut und Vertrauen in die Zukunft! Rolf.